



Mitgliedsantrag

MSC-Grenzland 1982 e.V. im ADAC

Stand: 1.6.2019

Passbild hier
einfügen/
einkleben

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ Email: _____
Geburtsdatum: _____
Kontonummer: _____ IBAN: _____
BIC: _____

- Ich möchte aktives Mitglied im MSC-Grenzland werden
 Ich möchte Fördermitglied im MSC-Grenzland werden
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Alle obigen Angaben sind zwingend erforderlich. Sehen sie auch dazu die Hinweise in der Datenschutzerklärung des MSC-Grenzland. Darüber hinaus benötigen wir ein Passbild für die Erstellung des Clubausweises. Das Passbild und eine Kopie des ausgefüllten und unterschriebenen Antrages senden sie bitte an: kassenwart@msc-grenzland.de

Ich habe die Satzung, die Vereinsordnung und die Datenschutzerklärung gelesen und bin damit einverstanden. Alle drei Dokumente können auf der Webseite des MSC-Grenzland (www.msc-grenzland.de) unter „Downloads“ eingesehen werden.

Hiermit erteile ich der Geschäftsleitung des MSC-Grenzland eine Einzugsermächtigung meinen Jahresbeitrag von meinem o. a. Konto abzubuchen und verpflichte mich, Änderungen meiner Daten unverzüglich dem Vorstand per Email an kassenwart@msc-grenzland.de mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift

Bei Minderjährigen Unterschrift beider Erziehungsberechtigter



im



Vereinsordnung MSC-Grenzland

Stand: 1.7.2019

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Details der Vereinsordnung des MSC-Grenzland e.V. im ADAC. Ziel der Vereinsordnung ist es in möglichst kompakter Form die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu beschreiben. Dinge, die sich durch den gesunden Menschenverstand ergeben, wie z.B. ein respektvoller Umgang untereinander und ein verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt sind hier nicht gesondert aufgeführt und werden vorausgesetzt.

Aktive Mitglieder

- können an Clubtreffen und der Mitgliederversammlung teilnehmen
- sind bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung wahlberechtigt, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind
- können die Strecke kostenfrei nutzen*¹
- können an den Clubrennen teilnehmen*¹

*1: Voraussetzung ist dabei, dass die erforderlichen Arbeitsstunden gemäß der Beschreibung im Absatz „Arbeitsstunden“ abgeleistet sind. Ist das nicht der Fall, wird das aktive Mitglied wie ein inaktives Mitglied behandelt

Fördermitglieder

- können an Clubtreffen und der Mitgliederversammlung teilnehmen
- sind bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung wahlberechtigt
- werden bezüglich der Streckennutzung und der Teilnahme an Clubrennen wie Gäste (Nicht-Mitglieder) behandelt

Gebühren und Arbeitsstunden für aktive Mitglieder:

Alter	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	Arbeitsstunden
Kinder bis 6 Jahre	50 €	50 € ^{*2}	5 h ^{*1}
Kinder ab 7 Jahre und bis 13 Jahre	50 €	50 € ^{*2}	10 h ^{*1}
Jugendliche ab 14 Jahre und unter 18 Jahre	50 €	50 € ^{*2}	20 h
Erwachsene ab dem 18.ten Lebensjahr	100 €	100 € ^{*2}	30 h

*1: Für Kinder bis zum 14.ten Lebensjahr sind die Arbeitsstunden durch einen Erziehungsberechtigten abzuleisten

*2: Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 1. Juli des jeweiligen Jahres, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten und nur die Hälfte der Arbeitsstunden zu leisten.

Für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Mitgliedsversammlung vertreten wollen, empfehlen wir die Mitgliedschaft als Fördermitglied, woraus sich eine Wahlberechtigung in der Mitgliederversammlung ergibt.

Gebühren für Fördermitglieder

Alter	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	Arbeitsstunden
Erwachsene ab dem 18.ten Lebensjahr	50 €	25 €	0 h

Wechselt ein Mitglied von „Fördermitglied“ auf „aktives Mitglied“ ist die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder zu entrichten. Haben Mitglieder zu einem früheren Zeitpunkt bereits die volle Aufnahmegebühr gezahlt, entfällt diese Regelung.

Eltern minderjähriger Clubmitglieder

Minderjährige Clubmitglieder sind bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung nicht wahlberechtigt. Wir empfehlen dringend, dass sich zu mindestens ein Erziehungsberechtigter in diesem Fall als Fördermitglied anmeldet, um die Interessen des minderjährigen Clubmitgliedes wahrnehmen zu können

Arbeitsstunden

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden ergibt sich aus der Tabelle im Abschnitt „Gebühren für aktive Mitglieder“. Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Betriebes sind die Arbeitsstunden wie folgt über das Jahr verteilt zu erbringen:

Gesamtarbeitsstunden	Anfang Februar bis Ende April	Anfang Mai bis Ende Juli	Anfang August bis Ende Oktober
5 h		5 h	
10 h	5 h	5 h	
20 h	10 h	10 h	
30 h	10 h	15 h	5 h

Geleistete Arbeitsstunden werden durch einen Aufkleber auf dem Mitgliedsausweis bestätigt. (Pro geleisteter Arbeitsstunden jeweils ein Aufkleber)

Am Ende eines Kalenderjahres sind die Ausweise beim Kassenwart des Vereins abzugeben. Dieser prüft (über die Aufkleber) ob die erforderlichen Arbeitsstunden geleistet wurden. Ist das nicht der Fall, können die fehlenden Arbeitsstunden einmalig durch Zahlung von 15€ pro fehlende Arbeitsstunde ausgeglichen werden. Dies ist nur einmal möglich.

Sollten die Arbeitsstunden wiederholt fehlen, bzw. nicht ausgeglichen werden, erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein. Ein erneuter Eintritt ist erst nach Ableistung der fehlenden Arbeitsstunden und erneuter Entrichtung der Aufnahmegebühr möglich.

Gerät ein Mitglied mit der Ableistung der Arbeitsstunden gemäß obiger Tabelle in Verzug, wird das Mitglied bis zur Ableistung der fehlenden Arbeitsstunden wie ein Fördermitglied behandelt.

Dienst als Streckenposten

Der Verein organisiert mehrfach im Jahr Clubrennen. Zur Sicherheit der Teilnehmer werden an der Strecke Streckenposten verteilt. Die Streckenposten müssen während des Rennens an der ihnen zugewiesenen Stelle das Rennen beobachten und bei Unfällen durch Signalfahnen Zeichen geben.

Nimmt ein Clubmitglied an mindestens einem Clubrennen teil, muss mindestens einmal ein Streckenposten gestellt werden. Dieser Dienst kann z.B. von Familienangehörigen übernommen werden. Streckenposten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Je nach Anzahl der Rennteilnehmer kann es sein, dass mehrfach im Jahr ein Streckenposten zu stellen ist. Nehmen Kinder oder Jugendliche an mindestens einem Rennen teil, muss ein Erziehungsberechtigter den Streckenpostendienst übernehmen.

Diese Dienste zählen nicht als Arbeitsstunden.

Training auf der vereinseigenen Strecke:

- Jedes Mitglied hat vor Trainingsbeginn seinen Ausweis im Container zu hinterlegen.
OHNE AUSWEIS KEIN TRAINING.
- Trainieren Kinder oder Jugendliche auf der Strecke muss ein Erziehungsberechtigter anwesend sein.
- Den Weisungen des Vorstands sowie vom Vorstand benannter Mitglieder ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies bezieht sich z.B. auf Trainingszeiten, Nutzung der Parkmöglichkeiten, Streckennutzung, Arbeitseinteilung etc.

Allgemeines:

- Veränderungen der persönlichen Angaben (Adresse, Bankverbindungen, Email Adresse usw.) sind unverzüglich dem Kassenwart unter kassenwart@msc-grenzland.de mitzuteilen.
- Bei Verstößen gegen die Vereinsordnung oder Fehlverhalten neben und auf der Strecke kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss des Mitglieds beschließen.

gez.

Der Vorstand des MSC-Grenzland



Stand: 3/2019

Satzung des Motor Sport Club (MSC) Grenzland 1982 e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Motor Sport Club (MSC) Grenzland 1982 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Eschweiler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist Mitglied im ADAC

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Motorsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports
 - Betätigung auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen
 - Durchführung und Teilnahme an Motorsportveranstaltungen
 - Förderung des Kameradschaftlichen und fairen Umgangs der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern
 - Treffen geeigneter Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern
 - Errichtung und Instandhaltung der den vorher genannten Satzungszwecken als Grundlage dienenden Motorsportanlage und seine Bestandteile



Stand: 3/2019

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied:
Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person, kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
2. Fördermitglieder:
Fördermitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie dürfen die Sportanlage des Vereins nur gegen Bezahlung nutzen.

Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliche Mitglieder des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten, gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Bei 25 Jahren Zugehörigkeit im Verein, wird man automatisch zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein Bewerber dies dem Vorstand schriftlich mitteilt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme/Ablehnung des Bewerbers. In der nächsten Jahreshauptversammlung wird durch eine Mitgliederabstimmung diese bestätigt oder revidiert. Bei dieser sollte der Bewerber Persönlich anwesend sein.



Stand: 3/2019

§ 7 Beiträge

Beitragssätze werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b. die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c. die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC Nordrhein Regionalclub notwendig erscheint.
3. Die Streichung nach Abs. II c, darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC Nordrhein ausgesprochen werden.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.



Stand: 3/2019

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordrhein Regionalclub stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per Email einzuladen.

Der ADAC Nordrhein Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu verständigen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln, nichtbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.



Stand: 3/2019

2. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
3. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Nordrhein/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
6. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der zweite Vorsitzende
3. Der Geschäftsführer

a. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

b. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

c. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

d. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden Geschäftsführers und des Kassierers zulässig.



Stand: 3/2019

e. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

f. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Nordrhein Regionalclub geführt werden.

§ 12 Erfassung persönlicher Daten

Zur Umsetzung der in §2 definierten Ziele des Vereines sowie der effizienten Abwicklung der Mitgliedschaft (§ 5) sind die im Folgenden aufgelisteten persönlichen Daten zwingend erforderlich:

1. Vollständiger Name (Name, Vorname)
2. Geburtsdatum
3. Emailadresse
4. Telefonnummer
5. Bild für den Clubausweis
6. IBAN des Bankkontos von dem der Mitgliedsbeitrag eingezogen werden soll
7. Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen
8. Ggf. Funktion des Mitglieds im Verein (z.B. Sportwart)

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wobei der zweite Prüfer, im darauffolgenden Jahr den ersten ersetzt. Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein neuer zweiter Prüfer gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.



Stand: 3/2019

§ 14 Satzungsänderungen

1. Der Club übernimmt auf Verlangen des ADAC Nordrhein Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Nordrhein Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke, einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH (München), die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Eschweiler.